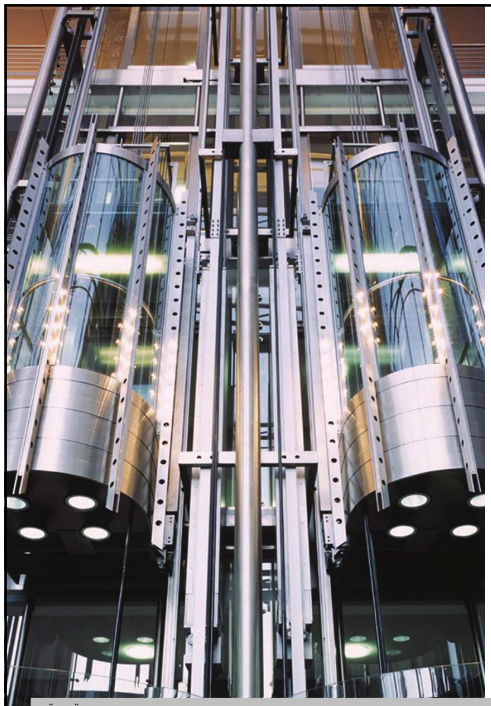

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

Industrie Service

Einfluss der neuen Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU auf das Inverkehrbringen von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen

Gegenüberstellung der Anhänge RL 95/16/EG zu RL 2014/33/EU

RL 95/16/EG		RL 2014/33/EU	
ANHANG I	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für den Entwurf und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen	ANHANG I	Wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen
ANHANG II	A: Inhalt der EG-Konformitätserklärung für Sicherheitsbauteile B: Inhalt der EG-Konformitätserklärung für eingebaute Aufzüge	ANHANG II	A: Inhalt der EU-Konformitätserklärung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge B: Inhalt der EU-Konformitätserklärung für Aufzüge

Gegenüberstellung der Anhänge RL 95/16/EG zu RL 2014/33/EU

RL 95/16/EG		RL 2014/33/EU	
ANHANG III	CE-Konformitäts-kennzeichnung	-	-
ANHANG IV	Liste der Sicherheitsbauteile gemäß Artikel 1, Absatz 1 und Artikel 8, Absatz 1	ANHANG III	Liste der Sicherheitsbauteile für Aufzüge
ANHANG V	EG-Baumusterprüfung (Modul B) A: EG-Baumusterprüfung für Sicherheitsbauteile B: EG-Baumusterprüfung für Aufzüge	ANHANG IV	EU-Baumusterprüfung für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Modul B) EU- Baumusterprüfung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge Baumusterprüfung für Aufzüge

Gegenüberstellung der Anhänge RL 95/16/EG zu RL 2014/33/EU

RL 95/16/EG		RL 2014/33/EU	
ANHANG VI	Endabnahme / *Aufzüge (Modul F)*	ANHANG V	Endabnahme von Aufzügen
ANHANG VII	Von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigende Mindestkriterien für die Benennung der Prüfstellen	-	-
ANHANG VIII	Qualitätssicherung Produkt / *Sicherheitsbauteile* (Modul E)	ANHANG VI	Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der produktbezogenen Qualitätssicherung bei Sicherheitsbauteilen für Aufzüge (Modul E)

Gegenüberstellung der Anhänge RL 95/16/EG zu RL 2014/33/EU

RL 95/16/EG		RL 2014/33/EU	
ANHANG IX	Umfassende Qualitätssicherung / *Sicherheitsbauteile* (Modul H)	ANHANG VII	Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung bei Sicherheitsbauteilen für Aufzüge (Modul H)
ANHANG X	Einzelprüfung / *Aufzüge* (Modul G)	ANHANG VIII	Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung bei Aufzügen (Modul G)
ANHANG XI	Konformität mit der Bauart mit stichprobenartiger Prüfung / *Sicherheitsbauteile* (Modul C)	ANHANG IX	Konformität mit der Bauart mit stichprobenartiger Prüfung bei Sicherheitsbauteilen für Aufzüge (Modul C 2)

Gegenüberstellung der Anhänge RL 95/16/EG zu RL 2014/33/EU

RL 95/16/EG		RL 2014/33/EU	
ANHANG XII	Qualitätssicherung Produkt Aufzüge (Modul E)	ANHANG X	Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Produktqualitätssicherung bei Aufzügen (Modul E)
ANHANG XIII	Umfassende Qualitätssicherung / *Aufzüge* (Modul H)	ANHANG XI	Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung bei Aufzügen (Modul H1)
ANHANG XIV	Qualitätssicherung Produktion / Aufzüge (Modul D)	ANHANG XII	Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Produktionsqualitätssicherung bei Aufzügen (Modul D)

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / ANWENDUNGSBEREICH

Der Anwendungsbereich hat sich gegenüber der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG nicht geändert.

Diese Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU gilt für Aufzüge, die Gebäude und Bauten

dauerhaft bedienen und bestimmt sind

a) zur Personenbeförderung;

b) zur Personen- und Güterbeförderung;

c) nur zur Güterbeförderung, sofern der Lastträger betretbar ist, d. h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann, und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.

Sie gilt auch für die in den Aufzügen …. verwendeten Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die in Anhang III aufgeführt sind

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / SICHERHEITSBAUTEILE

Liste der Sicherheitsbauteile nach Anhang III

1. Verriegelungseinrichtungen der Fahrschachttüren
2. Einrichtungen gemäß Anhang I Nummer 3.2, die einen Fall oder unkontrollierte ~~Aufwärts~~ Bewegungen des Fahrkorbs verhindern
3. Geschwindigkeitsbegrenzer
4. a) Energiespeichernde Puffer
   i) mit nichtlinearer Kennlinie
   ii) oder mit Rücklaufdämpfung

   b) Energieverzehrende Puffer
5. Sicherheitseinrichtungen an Zylindern der Hydraulikhauptkreise, wenn sie als Einrichtung zur Verhinderung eines Falls verwendet werden;
6. elektrische Sicherheitseinrichtungen in Form von Sicherheitsschaltungen mit elektronischen Bauelementen

➔ **In dieser Liste sind jetzt auch die UCM-Systeme enthalten**

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / SICHERHEITSBAUTEILE

Liste der Sicherheitsbauteile nach Anhang III

Neuerung in der Liste der Sicherheitsbauteile nach Anhang III

Änderung der Formulierung:

…

2. Einrichtungen gemäß Anhang I Nummer 3.2, die einen Fall oder unkontrollierte Bewegungen des Fahrkorbs verhindern

auch UCM-Systeme und UCM-Komponenten sind baumusterprüfpflichtig

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Inverkehrbringen“

- die erstmalige Bereitstellung eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt oder
- die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Aufzugs zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

„Montagebetrieb“

- diejenige natürliche oder juristische Person, die die Verantwortung für den Entwurf, die Herstellung, den Einbau und das Inverkehrbringen des Aufzugs übernimmt;

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Hersteller“

- jede natürliche oder juristische Person, die ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet;

„Bevollmächtigter“

- jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Montagebetrieb oder einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Einführer“

- jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;

„Händler“

- jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;

„Wirtschaftsakteure“

- der Montagebetrieb, der Hersteller, der Bevollmächtigte, der Einführer und der Händler;

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„technische Spezifikation“

- ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Aufzug oder Sicherheitsbauteil für Aufzüge genügen muss;

„harmonisierte Norm“

- eine harmonisierte Norm im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;

„Akkreditierung“

- eine Akkreditierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„nationale Akkreditierungsstelle“

- eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

„Konformitätsbewertung“

- das Verfahren, mit dem bewertet wird, ob die in dieser Richtlinie festgelegten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen an einen Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge erfüllt worden sind;

„Konformitätsbewertungsstelle“

- eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt;

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Rückruf“

- im Fall eines Aufzugs jede Maßnahme, die auf die Demontage und unbedenkliche Entsorgung eines Aufzugs abzielt, und
  im Fall eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Montagebetrieb oder dem Endnutzer bereits bereitgestellten Sicherheitsbauteils für Aufzüge abzielt;

„Rücknahme“

- jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge in der Lieferkette auf dem Markt bereitgestellt wird;

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“

- Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;

„CE-Kennzeichnung“

- Kennzeichnung, durch die der Montagebetrieb bzw. der Hersteller erklärt, dass der Aufzug bzw. das Sicherheitsbauteil für Aufzüge den anwendbaren Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind.

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / GSA

Wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen

(1) Die Aufzüge, für die diese Richtlinie gilt, müssen die in Anhang I aufgeführten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllen.

(2) Sicherheitsbauteile für Aufzüge, für die diese Richtlinie gilt, müssen die in Anhang I aufgeführten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllen und es ermöglichen, dass die Aufzüge, in die sie eingebaut werden, diese Anforderungen erfüllen.

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / WIRTSCHAFTSAKTEURE

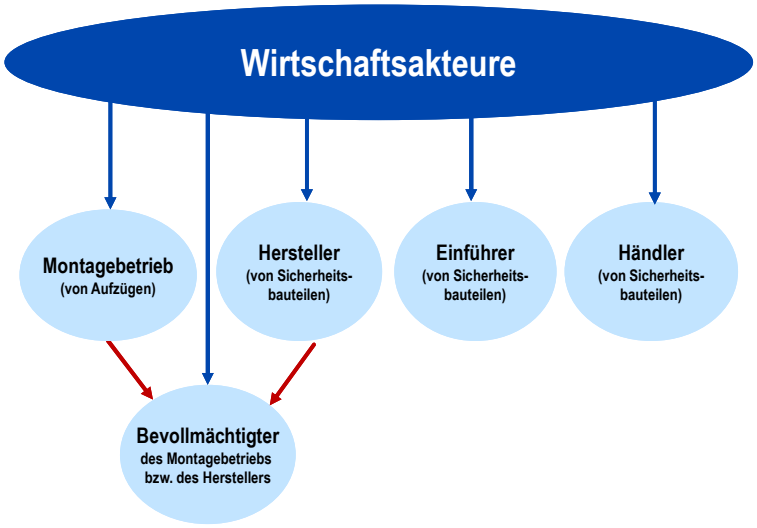

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / WIRTSCHAFTSAKTEURE

Pflichten der Montagebetriebe

- Sicherstellen dass die GSA eingehalten sind
- Erstellen der technischen Unterlagen für das Konformitätsverfahren
- nach dem Nachweis der Konformität stellt der Montagebetrieb die EU-Konformitätserklärung aus und bringt das CE-Zeichen an
- Aufbewahrungsfrist 10 Jahre (technischen Unterlagen, EU-Konformitätserklärung) nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / WIRTSCHAFTSAKTEURE

Pflichten der Montagebetriebe (Fortsetzung)

- prüft aufgrund von Beschwerden die Risiken und führt ein Register der Beschwerden und nichtkonformen Aufzüge
- stellt sicher, dass eine Seriennummer zur Identifizierung tragen
- Angabe von Namen…, Postanschrift (zentrale Stelle), an der sie kontaktiert werden können. Angabe in der Sprache des Endnutzers
- Sicherstellen, dass eine Betriebsanleitung beigefügt wird.
  Die Betriebsanleitung und alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / WIRTSCHAFTSAKTEURE

Pflichten der Montagebetriebe (Fortsetzung)

- wenn ein Aufzug nicht konform ist, unterrichtet er die nationalen Behörden und macht Angaben über die Korrekturmaßnahmen.
- stellt nationalen Behörden auf von begründetem Verlangen Unterlagen zur Verfügung (auf Papier oder elektronisch)

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / WIRTSCHAFTSAKTEURE

Identifizierung der Wirtschaftsakteure

Die Wirtschaftsakteure nennen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die anderen Wirtschaftsakteure

- von denen sie ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge bezogen haben
- an die sie ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge abgegeben haben
- alle weitere Angaben zum Inverkehrbringen…

Die Wirtschaftsakteure müssen die Informationen 10 Jahre nach dem Bezug des Sicherheitsbauteils und 10 Jahre nach der Abgabe des Sicherheitsbauteils vorlegen können.

2014/33/EU-Aufzugsrichtlinie / KONFORMITÄTSBEWERTUNG

Konformitätsbewertungsverfahren Sicherheitsbauteile nach Artikel 15

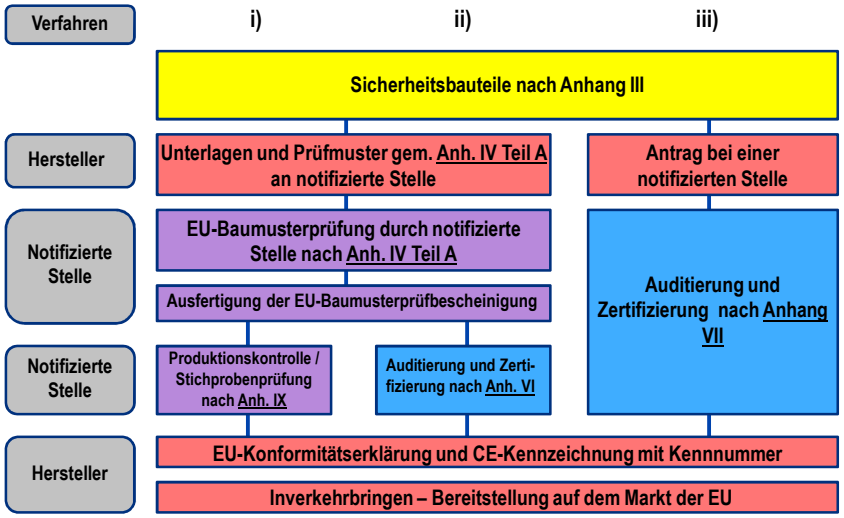

Neue Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU

Konformitätsbewertungsverfahren Aufzüge nach Artikel 16, Abs. 1 a)

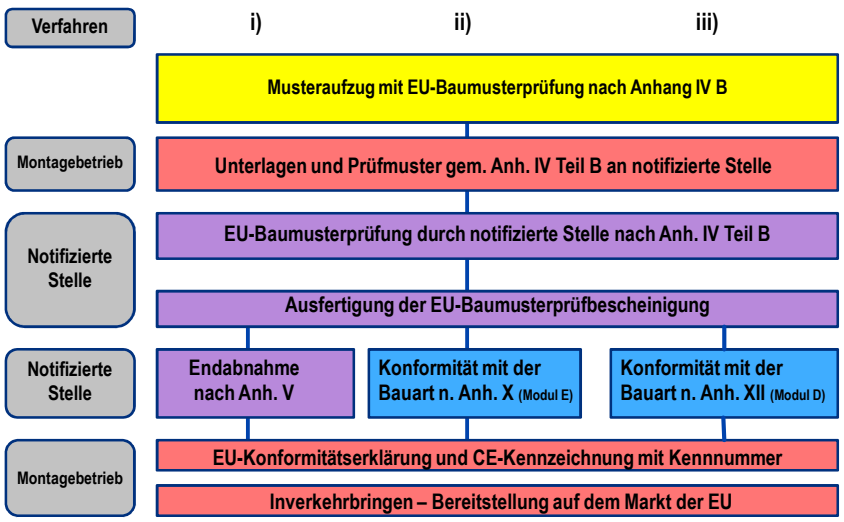

Neue Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU

Konformitätsbewertungsverfahren Aufzüge nach Artikel 16, Abs. 1 b)

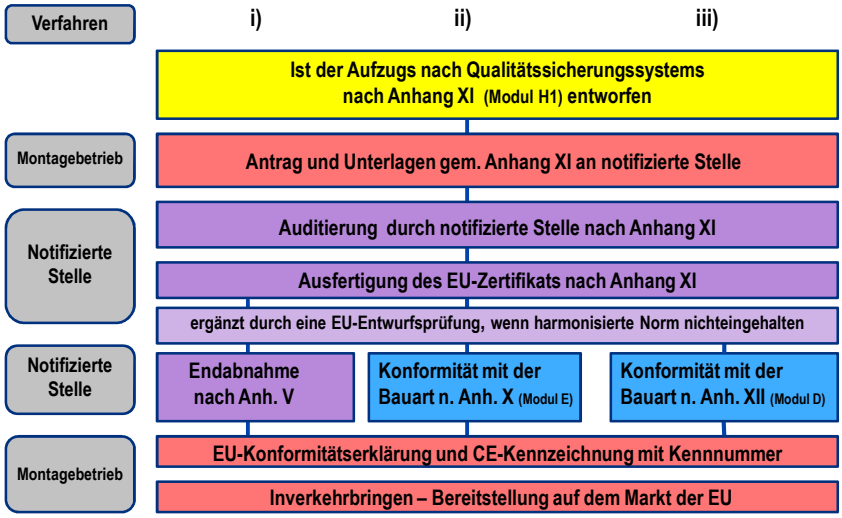

Neue Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU

Auswirkungen beim Inverkehrbringen von Aufzügen

- alte EG-Baumusterprüfbescheinigungen bleiben gültig
- die Baumusterprüfbescheinigungen für UCM-Systeme*) werden für eine Übergangszeit wie EG-Baumusterprüfbescheinigungen behandelt
- ab 20.04.2016 können vom Montagebetrieb nur noch EU-Konformitäts-erklärungen nach der neuen Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU ausgestellt werden
- am 31.08.2017 verlieren die Normen EN 81-1 und EN 81-2 ihre Vermutungswirkung

*): UnControlled Movement / unbeabsichtigte Fahrkorbbewegung

2014/33/EU Aufzugsrichtlinie / EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

EU-Konformitätserklärung

Sie muss

- einen Nachweis der Erfüllung des Anhanges I (GSA) enthalten
- dem Muster gem. Anhang II entsprechen
- alle relevanten Elemente enthalten
- auf dem neuesten Stand gehalten werden
- in der Sprache abgefasst sein, die im Mitgliedstaat vorgeschrieben ist

Hinweis:
Die seitherigen EG-Baumusterprüfbescheinigungen nach RL 95/16/EG bleiben gültig sofern die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht.

→ Daher kann sich eine EU-Konformitätserklärung auf eine EG-Baumusterprüfbescheinigung nach RL 95/16/EG beziehen.

2014/33/EU Aufzugsrichtlinie / EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

EU-Konformitätserklärung (Fortsetzung)

Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, bzw. der Montagebetrieb die Verantwortung dafür, dass der Aufzug die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

Neue Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU

Konformitätsbewertungsverfahren Aufzüge nach Artikel 16, Abs. 1 c)

Verfahren	Einzelprüfung nach Anhang VIII
Montagebetrieb	Antrag und Unterlagen gem. Anhang VIII an notifizierte Stelle
Notifizierte Stelle	Einzelprüfung durch notifizierte Stelle nach Anhang VIII
	Ausfertigung der Konformitätsbescheinigung
Montagebetrieb	EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung mit Kennnummer
	Inverkehrbringen – Bereitstellung auf dem Markt der EU

Neue Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU

Konformitätsbewertungsverfahren Aufzüge nach Artikel 16, Abs. 1 d)

Verfahren	Ist der Aufzugs nach Qualitätssicherungssystems nach Anhang XI (Modul H1) entworfen
Montagebetrieb	Antrag und Unterlagen gem. Anhang XI an notifizierte Stelle
Notifizierte Stelle	Auditierung durch notifizierte Stelle nach Anhang XI
	Ausfertigung des EU-Zertifikats nach Anhang XI
	ergänzt durch eine EU-Entwurfsprüfung, wenn harmonisierte Norm nichteingehalten
Montagebetrieb	EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung mit Kennnummer
	Inverkehrbringen – Bereitstellung auf dem Markt der EU

Neue Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU

Anhang XI (Modul H1)

Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung bei Aufzügen

2. Der Montagebetrieb betreibt ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für den Entwurf, die Herstellung, Montage, den Einbau, die Endabnahme und die Prüfung der Aufzüge gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4. Die Angemessenheit des technischen Entwurfs wird gemäß Nummer 3.3 geprüft.

3.2. Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet die Konformität der Aufzüge mit den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I. Alle vom Montagebetrieb berücksichtigten Elemente, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Regeln, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen.

3.5 … Die notifizierte Stelle bringt ihre Kennnummer neben der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 18 und 19 an oder lässt sie anbringen.

2014/33/EU Aufzugsrichtlinie / CE-KENNZEICHNUNG

Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE" mit folgendem Schriftbild:

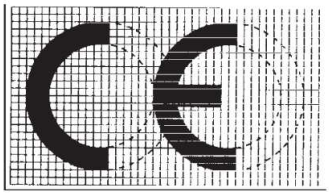

Zeitplan EN81 – Aufzugsrichtlinie

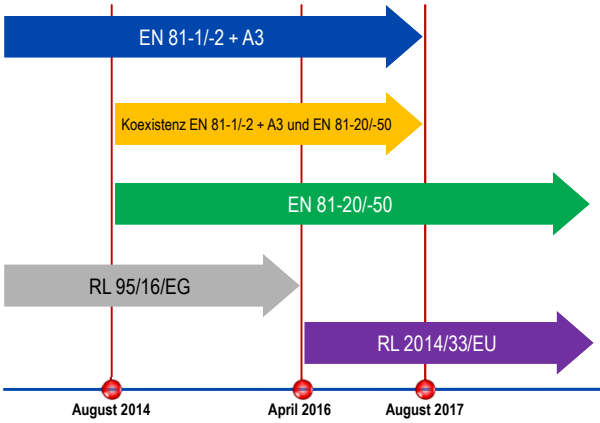

Meilensteine – Zusammenhang AufzR - EN 81-1/-2, EN 81-20/-50

RL 96/16/EG	bis 19.04.2016	
RL 2014/33/EU	Zertifizierung	ab 20.04.2016
EN 81-1/-2 EN 81-20/-50	Vermutungswirkung der EN 81-1/-2 bis 31.08.2017 Anwendbarkeit der EN 81-20/-50 ab Dez. 2014	

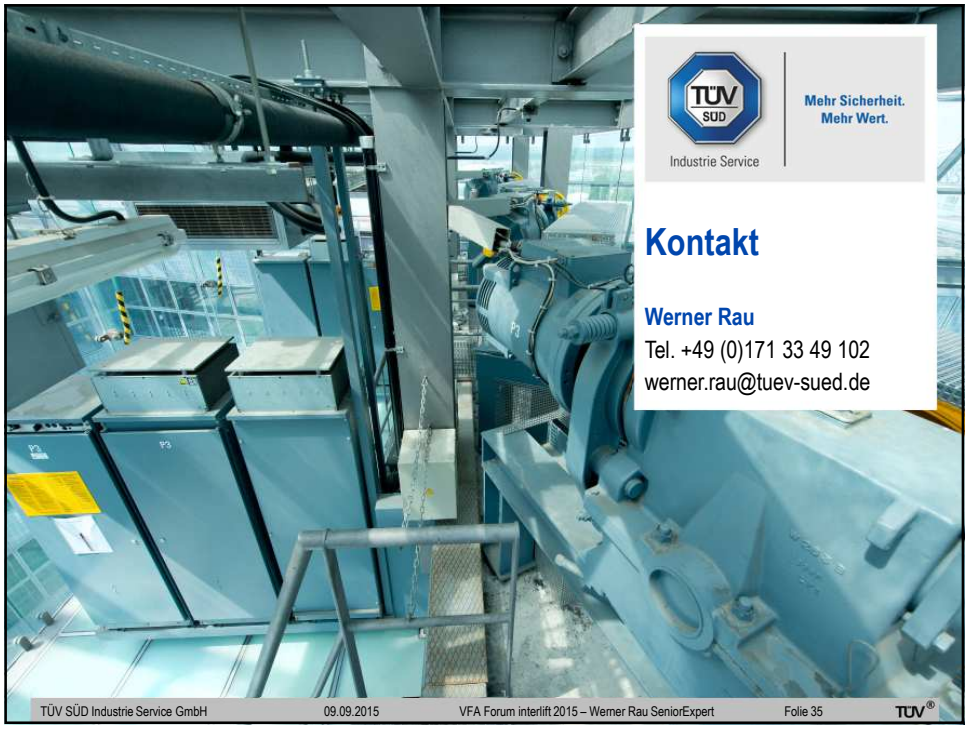
TÜV SÜD
Industrie Service
Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.
Kontakt
Werner Rau
Tel. +49 (0)171 33 49 102
werner.rau@tuev-sued.de
TÜV SÜD Industrie Service GmbH
09.09.2015
VFA Forum interlift 2015 – Werner Rau SeniorExpert
Folie 35
TÜV®